

Statuten

Verein Kunstaussstellung der Schweizer Ärzte

§ 1 Name und Zweck

Der Verein Kunstaussstellung der Schweizer Ärzte ist ein Verein im Sinne von ZGB Artikel 60 ff. mit Sitz am Ort des Sekretariates.

Er bezweckt die Durchführung von Jahresausstellungen in der Schweiz, anlässlich der seine Aktivmitglieder selbst geschaffene, bildnerische Werke zur Schau stellen können. Es sollen dabei alle gestalterischen Ausdruckformen Zulassung erhalten.

Der Verein beteiligt sich nicht, wenn Mitglieder mit andern Galeristen Ausstellungen organisieren.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder:

Ärzte und Studierende der Medizin sowie kunstschaftende Partnerinnen und Partner, in beschränktem Ausmass Ärzte mit Wohnsitz im Ausland. Im Weiteren auch andere Medizinische Fachpersonen, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.

Passivmitglieder und Gönner:

Personen aller Berufsgattungen, die an den Aktivitäten des Vereins interessiert sind, einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr 50.- und mehr (Passivmitglieder) oder Fr 200.- und mehr (Gönner) leisten. Sie werden zu den Generalversammlungen und Jahresausstellungen eingeladen und haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder:

Personen, welche sich um den Verein in besonderem Mass verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Sie behalten ihre Rechte und Pflichten und werden ab dem folgenden Vereinsjahr von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit. Der Vorstand beschliesst die Ernennung zu jedem Zeitpunkt; er unterbreitet seine Entscheidung der Generalversammlung zur Bestätigung.

2. Aufnahme:

Der Antrag zur Aufnahme von Aktivmitgliedern geschieht schriftlich mit Angaben zur eigenen Person und einer kurzen Beschreibung der künstlerischen Tätigkeit an das Präsidium.

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme zu jedem Zeitpunkt; er unterbreitet seine Entscheidung der Generalversammlung zur Bestätigung.

Abweisungen von Anträgen bedürfen keiner expliziten Begründung.

3. Austritt und Ausschluss:

Der **Vereinsaustritt** ist per Ende des Vereinsjahrs (31. 12.) möglich. Die Abmeldung muss schriftlich an das Präsidium erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag bleibt fürs laufende Vereinsjahr geschuldet.

Im Todesfall erlischt die Beitragspflicht.

Ein **Ausschluss** kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung erfolgen. Gründe dafür können sein: Querelen, den Verein schädigendes Verhalten. Die Gründe eines Ausschlusses müssen nicht protokollarisch festgehalten werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag 2 Jahre schuldig, kann es automatisch ausgeschlossen werden.

4. Mitgliedsbeiträge:

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres zu bezahlen.

Der Mitgliedsbeitrag muss von Aktivmitgliedern auch in den Jahren, da sie nicht ausstellen, bezahlt werden.

Neumitglieder schulden nach Anmeldeschluss zur Jahresausstellung fürs laufende erste Vereinsjahr den halben Beitrag.

5. Haftung:

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Bezahlung der Jahresmitgliedsbeiträge beschränkt.

§ 3 Vereinsorgane, Organisation

1. Generalversammlung:

Ordentliche Generalversammlung: sie findet einmal pro Jahr statt. Der Zeitpunkt ist in der Regel kurz vor der Jahresausstellung.

Die Mitglieder werden spätestens 3 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich eingeladen.

Von der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das für alle Mitglieder einsehbar ist.

Ausserordentliche Generalversammlung: sie kann auf Vorstandsbeschluss und auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Eine solche muss innerhalb von 2 Monaten abgehalten werden.

Das Protokoll dieser Versammlung wird an alle Mitglieder versendet.

2. Der Vorstand

Er setzt sich aus einem Präsidium und Beisitzern zusammen.

Im Präsidium wirken je nach Gegebenheiten/Verfügbarkeit eine Präsidentin, ein Präsident oder Co-Präsidenten. Das Präsidium und die Beisitzer organisieren sich selbst.

Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie kann beim Eintreffen besonderer Umstände früher beendet werden.

Das Präsidium erhält eine jährliche Entschädigungspauschale und Vergütungen bei aussergewöhnlichem Aufwand.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich, können jedoch Spesen für Auslagen geltend machen, die im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

3. Die Revisionsstelle

mit zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Revisoren ist zwei Jahre.

4. Das Sekretariat

Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist vertraglich geregelt. Das Sekretariat wird nach Aufwand entschädigt.

5. Werkearchiv und Homepage

Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist vertraglich geregelt. Seine Mitarbeiter werden nach Aufwand entschädigt.

§4 Befugnisse und Aufgaben der Vereinsorgane

1. Generalversammlung

- Wahl des Präsidenten

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Festlegen des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- Ausschlüsse von Mitgliedern

Wahlen und Abstimmungen an der Versammlung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.

Eine schriftliche Abstimmung kann vom Vorstand oder 2/3 der Stimmberechtigten verlangt werden.

Es entscheidet jeweils das absolute Mehr der Anwesenden.

Beschlüsse über Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Die Vereinsaufhebung (siehe dazu die **Schlussbestimmungen**) bedarf einer 2/3-Mehrheit in einer ausserordentlichen Generalversammlung.

2. Vorstand:

Vorstand allgemein

- Geschäftsführung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- schliesst im Namen des Vereins Verträge ab.
- Durchführung der Generalversammlung
- Organisation der Jahresausstellung
- Vollzug von Vereinsbeschlüssen
- Provisorische Aufnahme von Neumitgliedern und Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- Stellt Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern an die Generalversammlung

Präsidium:

- Vertretung des Vereins gegen aussen,
- Leitung der Generalversammlung,
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Verfassen des Jahresberichts.
- Anlaufstation für Neumitglieder.

Beisitzer und Beisitzerinnen:

Sie erfüllen im Vorstand vereinbarte Aufgaben.

3. Die Revisionsstelle

prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

4. Sekretariat:

- verwaltet die Mitgliederliste,
- tätigt Einladungen und Korrespondenz mit den Vereinsmitgliedern,
- macht die Buchführung,
- besorgt das Inkasso und verwaltet das Vereinsvermögen,
- erstattet der Generalversammlung den jährlichen Kassenbericht,
- legt den Revisoren die Jahresrechnung zur Prüfung vor,
- führt das Dokumentenarchiv.

5. Werkearchiv und Homepage:

- Gestaltet und aktualisiert fortlaufend die Elemente für die Homepage,

- verwaltet das Ausstellungs- und Werkearchiv des Vereines.
- Installiert die elektronische Ausstellungsanmeldung, erhebt die Daten für die Ausstellungsbeschriftung.

§ 5 Die Jahresausstellung

Die **Organisation** der Jahresausstellung ist Sache des Vorstandes. Er kann bei Bedarf Sachverständige beiziehen.

Die Ausstellung wird ausgeschrieben, sie ist für alle Mitglieder offen.

In der Regel werden nur Werke angenommen, die noch nicht in früheren Jahresausstellungen ausgestellt wurden.

Der Verein bietet vor und nach der Ausstellung keine Transport- oder Lagermöglichkeiten.

Der Verein haftet nicht bei Diebstahl oder Schäden an Kunstobjekten.

Der Verkauf von Kunstwerken geschieht allein im Einvernehmen zwischen Künstler und Käufer.

Vom erzielten Erlös gehen 20% an den Verein.

Ausstellungsaufsicht: Sie überwacht die Ausstellung zu den Öffnungszeiten und ist Ansprechperson für Ausstellungsbesucher und Kaufinteressenten.

Sie wird mit den Gegebenheiten am Ausstellungsort koordiniert.

Seine Mitarbeiter werden nach Aufwand entschädigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die **Auflösung des Vereins** kann durch eine Ausserordentliche Generalversammlung erfolgen, die ausschliesslich zu diesem Zweck zwei Monate im Voraus schriftlich einberufen wird.

Eventuelles Vereinsvermögen soll nach Beschluss derselben Generalversammlung einer karitativen Institution überwiesen werden.

Die Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 17. 7. 2022 beschlossen. Die Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 13.7.2019 .

Dr. Claire-Lise Chaignat und Dr. Wolfgang Winkler

Copräsidenten